

ZH_OBERGERICHT UG030020 vom 20. August 2003

ZH Obergericht, 2003-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UG030020

FR: ZH_OBERGERICHT UG030020 du 20 août 2003

IT: ZH_OBERGERICHT UG030020 del 20 agosto 2003

Erwägungen

E. 1

Dem Verurteilten wird als Rückfalltat eine Übertretung vorgeworfen, wes- halb als Widerrufsgrund heute allein die Täuschung des richterlichen Vertrauens zur Diskussion steht. Dabei handelt es sich um eine Generalklausel, die - im Hin- blick auf die bevorstehende Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbu- ches - mit grösserer Zurückhaltung als bis anhin anzuwenden und dabei darauf abzustellen ist, ob sich die Bewährungsprognose für den Verurteilten während der Probezeit so sehr verschlechtert hat, dass nunmehr der Vollzug der Strafe als die voraussichtlich wirksamere Sanktion erscheint (BGE 128 IV 3 E.4c). M. wurde mit Verfügung des Strassenverkehrsamtes des Kantons Zürich vom 23. Juli 2002 der Führerausweis für die Dauer von drei Monaten, und zwar vom 21. September 2002 bis und mit 20. Dezember 2002 entzogen und das Füh- ren von Motorfahrzeugen aller Kategorien während dieser Zeit ausdrücklich un- tersagt. Dennoch setzte er sich am 29. November 2002 ans Steuer seines Perso- nenwagens und fuhr von Dübendorf Richtung Kindhausen, wobei er in Hegnau um ca. 21.15 Uhr angehalten und kontrolliert wurde (Urk. 7). Die Verteidigung macht zusammengefasst geltend, der Fehltritt müsse insgesamt unter Würdigung aller Umstände als äusserst geringfügig bezeichnet werden. Auch könne dieses einmalige Missachten eines zeitlich begrenzten Fahrverbotes absolut nicht mit seinem rücksichtslosen Handeln, wofür er am 14. März 2002 verurteilt worden sei, verglichen werden. Alles in allem seien die Voraussetzungen für einen Widerruf der seinerzeit ausgesprochenen Freiheitsstrafe von acht Monaten Gefängnis nicht gegeben und es müsse mangels Vorliegen der Grundvoraussetzungen auch auf die Anordnung von Ersatzmassnahmen verzichtet werden (Urk. 12). Ob es sich bei dieser neuen Tat - für sich allein betrachtet - um eine bloss Bagatellübertretung handelt, angesichts welcher an sich noch von einer Bewäh- rung während der Probezeit ausgegangen werden könnte, braucht nicht entschie- den zu werden. Im vorliegenden Fall ist die für die Frage des Widerrufs zu be- rücksichtigende Übertretung entgegen der Ansicht der Verteidigung im Zusam-

- 4 - menhang mit den Delikten, die zu seiner erwähnten Verurteilung am 14. März 2002 führten, zu betrachten. Der Führerausweisentzug erging als Folge seiner seinerzeit begangenen Tat, die als "ausserordentlich verwerflich" qualifiziert wur- de. Das Obergericht des Kantons Zürich würdigte bei der Zukunftsprognose auch die Tatsache, dass M. aufgrund seines gravierenden Fehlverhaltens mit einem längeren Führerausweisentzug rechnen müssen, und diese Sanktion ihn auch in beruflicher Hinsicht hart treffen werde. Es ging sodann davon aus, dass der Entzug auf den Angeklagten eine nachhaltige Wirkung ausüben und ihn ebenso wie der drohende Widerruf von weiterem Delinquieren abhalten lassen werde, zumal ihn diese verwaltungsrechtliche Sanktion in absehbarer Zeit am empfindlichsten treffen dürfte (Urk. 5 Ziff. IV.5.3.d und f, S. 17 und S. 18). Da sich der

Verurteilte vor diesem Hintergrund seinen eigenen Angaben zufolge im klaren Bewusstsein über die bestehende Administrativmassnahme, die Teil der Sanktion für sein seinerzeitiges strafbares Handeln war, hinwegsetzte und - entgegen der Behauptung der Verteidigung - ohne ersichtlichen Grund das gleichentags einge- löste Fahrzeug von seinem Arbeitsort Richtung nach Hause lenkte (Urk. 8/2), hat er fraglos das ihm entgegengebrachte richterliche Vertrauen getäuscht, weshalb ein Widerrufsgrund im Sinne von Art. 41 Ziff. 3 Abs. 1 StGB gegeben ist. Der Um- stand, dass sich der Verurteilte - wie er zu seiner Entlastung anführen lässt - bei der neuen Übertretung ansonsten verkehrsregelkonform verhalten hat - ändert daran nichts. Ebenso geht der Hinweis fehl, der Bezirksanwalt habe das Ver- schulden am untersten Limit von zehn Tagen Haft angesetzt, da dieser aus nicht nachvollziehbaren Gründen von der Koordinationsstelle Vostra des Justizvollzu- ges des Kantons Zürich am 5. Februar 2003 die falsche Auskunft erhielt, der Ver- urteilte sei im Schweizerischen Strafregister nicht verzeichnet, was er in der Be- gründung seines Entscheides im Zusammenhang mit der Gewährung des be- dingten Strafvollzugs ausdrücklich festhielt (Urk. 8/3/1 und Urk. 7 Ziff. III).

E. 2

Bei der in Frage stehenden Übertretung liegt allerdings nach der neuesten Bundesgerichtspraxis zweifellos ein leichter Fall im Sinne von Art. 41 Ziff. 3 Abs. 2 StGB vor (BGE 128 IV 3 E. 4e).

- 5 -

E. 3

Hinsichtlich der weiteren, letzten Frage, ob begründete Aussicht auf Be- währung bestehe, sind beim neuerlichen deliktischen Verhalten des Verurteilten gewichtige Vorbehalte angebracht. Wie bereits dargelegt, hat er sich bereits kurze Zeit nach seiner Verurteilung während des auf die kurze Dauer von nur drei Mo- naten begrenzten Entzuges des Führerausweises einen neuen Personenwagen gekauft und sich unbekümmert des ihm auferlegten Verbotes tags darauf ohne nennenswerte Gründe ans Steuer gesetzt, um das Fahrzeug von seinem Arbeits- ort nach Hause zu führen. Mit diesem Verhalten dokumentiert der Gesuchsgegner erneut ein hemmungsloses Benehmen, welches bereits seiner letzten Verurtei- lung zugrunde lag. Abgesehen davon, stimmt auch seine heutige larmoyante Stellungnahme bedenklich, die aktenkundig in krassem Widerspruch zu seinem Benehmen und Aussageverhalten der Polizei gegenüber steht, und spricht für sich (Urk. 14 und Urk. 8/1+2). Beim neuerlichen Fehlverhalten kann allerdings nicht gesagt werden, die Bewährungsprognose hätte sich während der Probezeit derart verschlechtert, dass nur noch der Vollzug der Strafe als die voraussichtlich wirksamere Sanktion erscheine. Insbesondere muss im vorliegenden Fall ein Wi- derruf von acht Monaten als unverhältnismässig beurteilt werden, dies umso mehr, als der Verurteilte in der Zwischenzeit Vater eines Kindes geworden ist. Vom Vollzug der Strafe ist im heutigen Zeitpunkt daher abzusehen.

E. 4

Wird auf den Widerruf des bedingten Strafvollzuges verzichtet, so ist an dessen Stelle die Anordnung einer Ersatzmassnahme obligatorisch. Als Ersatz- massnahmen kommen wie erwähnt die Verwarnung, die Anordnung von Schutzaufsicht, die Erteilung bestimmter Weisungen oder die Verlängerung der Probezeit um höchstens die Hälfte der ursprünglich angesetzten Dauer in Frage, wobei diese - je nach Erforderlichkeit gemäss den konkreten Umständen - alter- nativ oder auch kumulativ angeordnet werden können (BGE 98 IV 76 E.

1; Reh- berg, Strafrecht II, 7. Aufl. 2001, § 6 Ziff. 3 lit. b mit Hinweisen; Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 2. Aufl. 1997, Art. 41 N 57 mit Hinweisen). Angesichts des vorstehend Geschilderten und in Berücksichtigung sämtlicher Umstände (der Verurteilte ist inzwischen wieder verheiratet, Vater eines Kin-

- 6 - des und arbeitet nach wie vor als selbständiger Unternehmer) ist der Verurteilte bei seinen heutigen Beteuerungen, alles zu tun, um sein Leben wieder in den Griff zu bekommen (Urk. 14), zu behaften und ihm trotz Bestehens erheblicher Bedenken nochmals das Vertrauen entgegen zu bringen, dass er sich inskünftig in jeder Hinsicht wohlverhalten wird. Entgegen der von der Verteidigung im Eventualfall vertretenen Auffassung (Urk. 12), ist jedoch die blossе Aussprechung einer Verwarnung den Umständen nicht angemessen. Dabei fällt insbesondere ins Gewicht, dass der Verurteilte die zum vorliegenden Verfahren Anlass gebende Übertretung nur acht Monaten nach seiner Verurteilung, während der kurz bemessenen Dauer des Fahrverbots von nur drei Monaten begangen hat, dies nachdem er tags zuvor wieder einen Personenwagen gekauft und am 29. November 2002, vor Antritt seiner Fahrt, eingelöst hat. Heute ist vielmehr im Sinne einer Ersatzmassnahme die mit Urteil vom 14. März 2002 angesetzte Probezeit von fünf Jahren um ein Jahr zu verlängern. III. Ausgangsgemäss sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens dem Ge- suchsgegner aufzuerlegen (§ 396a StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.